

Zum Gotthardvertrag

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **61/62 (1913)**

Heft 14

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-30701>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Einige Einzelheiten seien besonders erwähnt, so z. B. der im Erdgeschossgrundriss eigentlich zu Unrecht mit „Wintergarten“ bezeichnete Blumenraum neben dem Wohnzimmer. Wie Abb. 7 erkennen lässt, kann dieser kleine Raum durch eine grosse, als Schiebetüre bewegliche Spiegelglasscheibe geschlossen und in Temperatur und Feuchtigkeit dem Bedürfnis der Pflanzen entsprechend geregelt werden, ohne dass der Anblick der Blumen vom Zimmer aus gehindert wird. Ähnlich ermöglicht im Herrenzimmer (Tafel 40 und 41 unten) eine grosse Spiegelglasscheibe, als Eisenbahnwagen-Fenster zum Herunterschoben eingebaut, den Blick durch die Veranda ins Freie. Im Obergeschoss sind mit besonderer Sorgfalt die Toilettenräume eingerichtet. So hat z. B. das Bad neben dem Kinderschlafzimmer für Kochzwecke in Krankheitsfällen eine Kapelle mit besonderem Dunstabzug erhalten. Im Toilettenzimmer gegen Osten sind für Wäsche und Kleider reichliche und gut durchdachte Möbel eingebaut, u. a. auch ein direkt von aussen belüfteter Schuhschrank. Ein Aufzug für Wäsche und dergl. verbindet neben dem Dienstenbad alle Geschosse mit der im Dachstock des Nordflügels liegenden Waschküche und dem Glätzzimmer. Zweckmässig sind auch die Schrankräume in den Ecken der Halle im Obergeschoss und im Gastzimmer, sodann die grosse Eckterrasse gegen Süden und Osten, die durch Vorhänge längs der Brüstung zu einem wunderbaren Sonnenbad umgestaltet werden kann (vergl. auch Tafel 42). Im Dachstock findet sich u. a. noch ein grosses Gastzimmer mit Bad und Toilette.



Abb. 7. Blick in den Erker des Wohnzimmers.

hier wie von der östlichen Eckveranda öffnet sich die offene Sommerwohnung, der Garten, dem die Architekten die aus dem Lageplan (Abb. 1) ersichtliche Durchbildung gegeben haben. Ueber die Rasenterrasse und die unterhalb sich breiten Wiesen hinweg genießt man eine weite Fernsicht auf das Alpsteingebirge. Schmale Fusswege aus dunkelroten Melser-Platten durchziehen den Rasen und ermöglichen beliebige Abkürzungen, ohne die für das Auge angenehmen Grünflächen so zu zerschneiden, wie es bekümmerte Wege tun. Gegen Norden, längs der eingeschnittenen Zufahrtsstrasse, sowie gegen Westen umsäumen Tannen und Gehölz das Grundstück in freier, natürlicher Weise, wogegen der Garten selbst ein ausgesprochen architektonisches Gepräge trägt. Dieses kommt nicht etwa, wie Manche meinen, in erster Linie in den geraden Linien seiner Einteilung zum Ausdruck, sondern vielmehr darin, dass sich der Garten rings um das Haus als *sinngemässe Erweiterung des Haus-Grundrisses* darstellt. Das allein schafft den wohltuenden *engen Zusammenhang von Haus und Garten*, den der Bauherr dem Umstand verdankt, dass er die ganze Planung seinem Architekten anvertraut und nicht bloss dem Gärtner oder sog. „Gartenarchitekten“ überlassen hat.

Zum Gotthardvertrag.

Die Beratung des Gotthardvertrages, die am 25. März d. J. in der Bundesversammlung ihren Anfang genommen hat, schreitet unter grösster Aufmerksamkeit des ganzen Landes mit einer der aussergewöhnlichen Bedeutung der Angelegenheit entsprechenden Gründlichkeit dem Abschluss entgegen und es dürfte die Entscheidung bei Erscheinen unserer heutigen Nummer schon erfolgt sein. Dieses veranlasst uns ebenfalls über das, was darin seither Neues geschehen ist, zu berichten.

Mit Beginn der Verhandlungen in den eidg. Räten, die in dieser Sache endgültig beschliessen und deren Entscheidung sich das Land zu fügen hat, war der Zeitpunkt gekommen, die Polemik in der Presse abzuschliessen und auch wir haben darauf verzichtet, auf weitere gegen uns gerichtete Angriffe in unserer Zeitung zu antworten,¹⁾ von welcher Seite diese auch kommen mochten.

Als wichtigstes Ereignis, das unmittelbar vor Eröffnung der Bundesversammlung zu allgemeiner Ueberraschung bekannt wurde, ist die Note vom 22. März zu melden, die der Deutsche Gesandte in Bern namens seiner Regierung am 25. März d. J. dem Bundesrat überreicht hat und die

¹⁾ Namentlich denken wir, unsere Leser werden es uns Dank wissen, dass wir sie nicht mit Widerlegung des üblichen anonymen «Einsenders» in dem grossen Zürcher Blatte behelligt haben, dem dieses noch am 25. März, d. h. am Tage der Eröffnung der Bundesversammlung Raum gewährt hat. Solche Kampfweise unter Verdrehung der Tatsachen richtet sich selbst.

Die Redaktion.

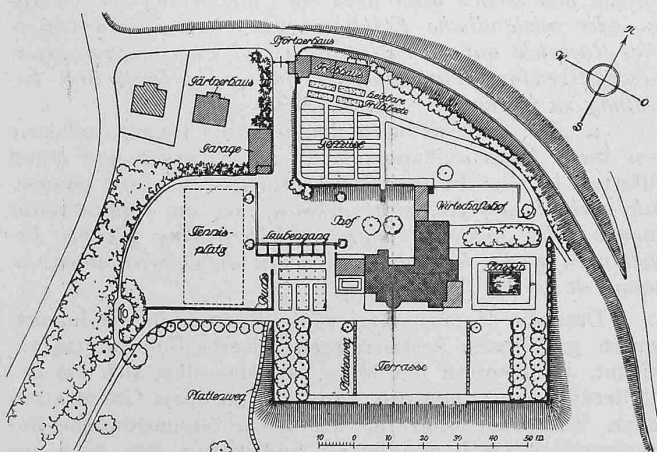


Abb. 1. Wohnhaus A. Bühler in Uzwil. — Lageplan 1:2000.

Kehren wir ins Erdgeschoss zurück, so können wir die Halle auch in südwestlicher Richtung, am Kinderzimmer vorbei, verlassen, wobei wir zunächst in eine nur gegen die Wetterseite geschlossene Wandelhalle mit Turngeräten, Schaukel u. s. w. (Abb. 2 und Tafel 39) gelangen, einem bei jeder Witterung beliebten Tummelplatz der Kinder. Von

wir in Anbetracht ihrer grossen Wichtigkeit hier vollinhaltlich aus dem „Bund“ abdrucken:

„Erhaltenem Auftrage zufolge beehrt sich der Unterzeichnete, dem h. Schweiz. Bundesrat das Nachstehende ganz ergebenst mitzuteilen:

„Von der Erwägung ausgehend, dass die Bestimmungen, die in dem neuen Gotthardvertrag vom 13. Oktober 1909 über die Meistbegünstigung enthalten sind, den deutschen und den schweizerischen Interessen, namentlich was die Meistbegünstigung der Gotthardroute anbelangt, in gleicher Weise entsprechen, gibt die Kaiserlich Deutsche Regierung die nachstehende *Erklärung* ab.

„1. In Bestätigung einer bereits im Jahre 1911 mündlich gemachten Mitteilung erklärt sich die Kaiserlich Deutsche Regierung für den Fall, dass sich die Artikel 7, 8 und 9 des neuen Gotthardvertrages später wider Erwarten als den schweizerischen Interessen zuwiderlaufend herausstellen sollten, bereit, alsdann in eine Revision dieser Bestimmungen einzutreten.

„2. Die Kaiserlich Deutsche Regierung erklärt weiter, dass sie die fraglichen Bestimmungen nicht in dem Sinn auslegt, dass die schweizerischen Bahnen hierdurch irgendwie gehindert werden sollen, mit Bahnen dritter Staaten wirksam zu konkurrieren.

„Endlich benützt die Kaiserlich Deutsche Regierung den vorliegenden Anlass, um noch zu erklären, dass sie die Auslegung, die der Schweiz. Bundesrat in dem der Bundesversammlung unter dem 18. Februar d. J. erstatteten Ergänzungsbericht auf Seite 52 bis 55 über die Tragweite der Bestimmung des Schlussprotokolls zu dem neuen Gotthardvertrag, Absatz IV, betreffend die Materialbestellungen für die Gotthardbahn, gegeben hat, ihrerseits als zutreffend erachtet.“

Mit Vergnügen benutzt der Unterzeichnete auch diesen Anlass, um Seiner Exzellenz, dem Schweizerischen Bundespräsidenten, Herrn Müller, die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Der Kaiserlich Deutsche Gesandte
Romberg.“

Der wesentliche Inhalt der Note sub 1 und 2 hat uns nicht zu beschäftigen. Es kommt den politischen Vertretern unseres Volkes zu, zu beurteilen, welche Bedeutung sie ihm beimessen. Auf die von uns erhobenen Einwendungen haben nur die einleitende Erklärung im „Bund“ zum Schreiben des deutschen Gesandten und besonders der Schlusssatz der Note der deutschen Regierung vom 22. März d. J. Bezug.

Aus diesen geht hervor, dass auch die deutsche Regierung die Möglichkeit verschiedener „Auslegung“ der von uns besprochenen Sätze vom Schlussprotokoll und Konferenzprotokoll und das Bedürfnis, solche nachträglich festzustellen empfindet, wie das Gleiche auch der schweizerische Bundesrat bestätigt hat, durch Anfügung des besonderen Abschnittes „Die Materialbestellungen für die Elektrifizierung der Gotthardbahn“ auf den Seiten 52 bis 55 des „Ergänzungsberichtes“ vom 18. Februar 1913 und namentlich durch die Erklärung von Bundesrat *Schulthess*, der sich am 1. April im Nationalrat wie folgt äusserte:

„Und nun das Schlussprotokoll. Bei Art. IV ist ein Fremdkörper in diesem Vertrag, der besser nicht enthalten wäre. Es ist aber unrichtig, wenn man behauptet, durch den Art. IV würde eine unbedingte Bindung der Schweizerischen Bundesbahnen erfolgen. Die Bestellungen können nach wie vor aus freier Hand vergeben werden. Auch ist selbstverständlich kein Zwang vorhanden, die Bestellungen an den niedrigst Bietenden zu vergeben. Der Art. IV ist vom Bundesrat in einschränkender Weise interpretiert worden, und Deutschland hat sich formell mit dieser Interpretation einverstanden erklärt. Im Namen des Bundesrates gebe ich die Erklärung ab, dass in bezug auf die Materiallieferungen wir uns strikte an die Grundsätze halten, die sich aus unserer Interpretation und der deutschen Erklärung ergeben.“

Unser Hinweis auf das Vorhandensein von Unklarheiten, bezw. Unstimmigkeiten zwischen dem Artikel IV des Schlussprotokolls nebst zugehöriger Erklärung des Konferenzprotokolls und den Aeusserungen, die von amtlicher Seite im deutschen Reichstage über diesen Teil des Vertrages erfolgt waren, erscheint hierdurch vollauf gerechtfertigt, und unser daran geknüpfter Wunsch, diese Unklarheit beseitigt zu sehen, dürfte heute wohl von keiner Seite mehr als unbegründet hingestellt werden.

Bei Wiedergabe des vorerwähnten Abschnittes (S. 52 bis 55) des Ergänzungsberichtes auf den Seiten 132 und 133 dieses Bandes hatten wir darauf hingewiesen, dass einige wesentliche darin gegebene Erklärungen zwar an sich natürlich sind, dass diese aber für die schweizerischen Interessenten wertlos erscheinen, da sie nicht im Schlussprotokoll (bezw. Konferenzprotokoll) aufgenommen wurden und im Widerspruch stehen sowohl zu der im deutschen Reichstag gegebenen Darstellung wie auch zu der zurzeit vom Auslande und teilweise auch bei uns geübten Praxis.

Der Schlusssatz der Note der deutschen Regierung vom 22. März d. J. ändert hier die Sachlage mit einem Schlage, indem diese erklärt, die Auslegung, die der Schweiz. Bundesrat im Ergänzungsbericht den Bestimmungen des Artikel IV des Schlussprotokolls gibt, als zutreffend zu erachten. Damit, *aber erst damit*, wird der bezügliche Mangel im Schlussprotokoll und im Konferenzprotokoll ausgeglichen und sind die vom Schweiz. Bundesrat der Bundesversammlung, bezw. den Schweiz. Interessenten im Ergänzungsbericht gemachten Zusagen auch von deutscher Seite als für die künftige Anwendung massgebend bestätigt.

Als einige der wichtigsten dieser Zusagen entnehmen wir dem Ergänzungsbericht folgende Sätze:

1. „Vor allem fallen weder die Bestimmungen des Schlussprotokolls noch die zur Erläuterung im Konferenzprotokoll abgegebene Erklärung für andere Linien in Betracht als für das Gotthardnetz.“ (E. B., Seite 53.)

2. „Was die Gotthardbahn betrifft, so fallen einzig die Bestellungen von Material in Frage.“ — „In Beziehung auf Bauarbeiten ist irgend eine Verpflichtung nicht ausgesprochen, ja nicht einmal verlangt worden.“ (E. B., S. 53.)

3. „... Daher kann auch keine Rede davon sein, dass die Schweiz verpflichtet sei, einer ausländischen Firma, wenn sie billiger ist, Lieferungen zu vergeben. Unsere Unterhändler haben in der Konferenz ausdrücklich erklärt, dass die Bundesbahnen Rücksichten auf unsere Industrie zu nehmen haben. Jedes Land gibt bei nicht sehr ins Gewicht fallenden Preisdifferenzen der eigenen Industrie den Vorzug und schützt diese auch vor Unterbietung durch solche in- oder ausländische Etablissements, welche ihre Offerte ohne Rücksicht auf die Selbstkosten und einen angemessenen Geschäftsgewinn einreichen, um für jeden Preis eine Bestellung zu bekommen.“ (E. B., Seite 55.)

4. „Die Schweiz wird demnach die fremde Industrie von ihren Ausschreibungen nicht ausschliessen und deren Offerten in aller Freiheit loyal prüfen. Sie wird namentlich auch darauf Rücksicht nehmen, wie die schweizerische Industrie bei Ausschreibungen und Vergabung gleicher Bestellungen in den Ländern, aus denen die Offerten stammen, behandelt wird.“ (E. B., S. 55.)

Dass die deutsche Regierung diesen an unsere Interessenten gerichteten Aeusserungen unseres Bundesrates zustimmt, ist insofern nur billig, als sie selbst sich bei der Förderung ihrer Industrie von den gleichen Grundsätzen leiten lässt; wir sind ihr für solche unumwundene Zustimmung zu Dank verpflichtet und haben nun auch aus dem Munde des Herrn Bundesrat *Schulthess* die Zusage, unsere oberste eidgenössische Behörde werde ihrerseits, gegebenen Falls, den in vorgenannten Sätzen niedergelegten Zusagen und Grundsätzen Geltung verschaffen. Namentlich die beiden von uns unterstrichenen Sätze in 3. und 4. würden dieses neue Verhältnis als ein der Würde zweier selbständiger Staatswesen entsprechendes, auf *Gegenseitigkeit* beruhendes kennzeichnen.

Aus den Schlussätzen der schon erwähnten Rede von Bundesrat Schulthess sei schliesslich ohne Kommentar noch folgende Stelle wiedergegeben:

„Gerade so wenig, wie Eigenliebe leitet uns ein Gefühl der Animosität gegen die Gegner des Vertrages. Die Bewegung hat neben unverständlichen Ueberschreitungen auch ihr Gutes gehabt. Sie hat zu einer genaueren, gewissenhaften Prüfung der gesamten Verhältnisse geführt, wie sie ohne die Bewegung kaum eingetreten wäre. Sie hat auch dazu geholfen, Abklärung einzelner Bestimmungen herbeizuführen, die wünschenswert ist. Das Gefühl der Verantwortlichkeit der Behörden wurde in ausserordentlichem Masse verschärft.“ —

Möge nun der Vertrag, dessen Schicksal natürlich nicht von diesen, wenn auch für unsere Industrie äusserst wichtigen so doch in bezug auf das Ganze relativ untergeordneten Momenten abhängt, angenommen oder abgelehnt werden — die offene loyale Aussprache ist gewiss von Gutem gewesen. Das Bewusstsein, für unsern bescheidenen Teil zu solcher Abklärung nicht unwesentlich beigetragen zu haben, entschädigt uns reichlich für alle Unbill, die wir, leider auch von Seiten einer Anzahl von Kollegen, infolge der uns durch die Verhältnisse und unsere Ueberzeugung aufgenötigten Stellungnahme zu erleiden hatten.

Zürich, den 2. April 1913.

Die Redaktion.

Miscellanea.

Ausbau des Simplontunnels II. Der Vergleich, den die Generaldirektion der S. B. B. mit der Baugesellschaft Brandt, Brandau & Cie am 11. Februar 1913 abgeschlossen hat¹⁾ und über den wir auf Seite 92 dieses Bandes berichtet haben, wurde vom Verwaltungsrat der S. B. B. in seiner letzten Sitzung genehmigt, womit die Angelegenheit endgültig erledigt ist.

Ueber die Besetzung der beiden *Oberingenieurstellen* für die Nord- und Südseite, die nach dem Organisationsplan des Regiebaues der S. B. B. vorgesehen sind (Band LX, Seite 247 und 287), wird uns wie folgt berichtet:

Zum Oberingenieur der *Nordseite* wurde ernannt Ingenieur C. *André* von Fleurier, der 1898 an der Eidg. Technischen Hochschule das Diplom erworben hat und seither an der Bern-Neuenburgbahn, bei Befestigungsbauten in Andermatt, 1901 bis 1902 an den Wehrbauten in Avignonnet (siehe Band XLII, Seite 287 u. ff.), beim Bahnbau Flamatt-Gümmenen, von 1904 bis 1907 am Haupttunnel der Münster-Solothurnbahn und von 1907 bis 1910 als Sektionsingenieur der Südrampe der Lötschbergbahn tätig gewesen ist.

Zum Oberingenieur der *Südseite* wurde bestellt Ingenieur H. *Fehlmann* von Aarau. Dieser hat seine Studien an der Eidg. Technischen Hochschule in Zürich im Jahre 1905 abgeschlossen. Von 1907 bis 1912 war er Sektionsingenieur der Generalunternehmung für die Nordseite des Lötschbergtunnels. In den Jahren 1912 bis 1913 war er mit Studien für die Kaukasusbahn²⁾ und in Turkestan für Projektierung von Bewässerungsanlagen beschäftigt.

Ferner wurde als Adjunkt von Direktor F. Rothpletz der waadtländische Ingenieur L. *Bron* gewählt, der 1880 aus der Ingenieurschule in Lausanne hervorgegangen ist. Er stand von 1880 bis 1885 im Dienste der französischen Staatsbahn für Bauten in den Departements de la Corrèze und du Lot; von 1885 bis 1902 war er bauleitender Ingenieur der Unternehmung Probst, Chappuis & Wolff in Nidau und ist seit 1902 im Dienste der Schweiz. Bundesbahnen.

Schweiz. Baumeisterverband. In seiner Generalversammlung vom 16. März 1913 hat der Verband hinsichtlich der *Normalien für Tiefbauarbeiten* u. s. w. folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Generalversammlung des Schweizerischen Baumeisterverbandes in der Erwägung, dass die ihr vorgelegten Vertragsnormalien:

Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Tiefbauarbeiten;
Bedingungen, Messvorschriften und besondere Submissionsbedingungen für armierte Betonarbeiten;

¹⁾ Die Unternehmung leistet darnach an die S. B. B. in bar und in 3½%igen Obligationen den Betrag von 834 700 Fr. und nicht von 2 047 000 Fr., wie die „N. Z. Z.“ vom 9. März 1913 meldete.

Spezielle Bedingungen und Messvorschriften für Erd- und Maurerarbeiten, Steinhauer- und Kunststeinarbeiten, Zimmerarbeiten; aus den gemeinsamen Beratungen der Vertreter des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins und des Schweiz. Baumeister-Verbandes hervorgegangen, in einzelnen Punkten den berechtigten Wünschen der Unternehmer zwar nicht entsprechen, im allgemeinen aber die Rechte und Pflichten der Bauherren und Bauleiter einerseits und der Unternehmer andererseits im Bauvertrage in gerechter und loyaler Weise regeln, stimmt ihrerseits den Vorlagen zu.

Die Generalversammlung beauftragt die Zentralleitung in Verbindung mit dem Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein die allseitige Einführung der Normalien mit allem Nachdruck zu fordern und empfiehlt den Mitgliedern dringend, bei Werkverträgen die Anwendung der Normalien zu verlangen.

Die Generalversammlung erwartet, dass die noch ausstehenden Vorlagen über:

Spezielle Bedingungen und Messvorschriften über Tiefbauarbeiten, Eingabeformulare für die Erd- und Maurerarbeiten,

Spezielle Bedingungen der übrigen Baugewerbeberufe durch gemeinsame Beratungen der beiden Verbände in Bälde festgestellt werden.

Sie beauftragt die Zentralleitung mit der nachdrücklichen Wahrung der Interessen der Unternehmer, wenn nach Ablauf der einjährigen Gültigkeitsdauer neue Verhandlungen mit dem Schweiz. Ingenieur- u. Architekten-Verein sich als notwendig erweisen sollten.“

Hochspannungsanlagen von mehr als 100 000 Volt in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. In der Versammlung des Vereins Deutscher Maschinen-Ingenieure vom 18. März 1913 hielt Regierungsbaumeister E. *Schwartzkopff*, Berlin-Halensee, einen Vortrag über Hochspannungsanlagen von mehr als 100 000 Volt in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Als Ergebnis einer mehrmonatigen Studienreise, auf der er zahlreiche Hochspannungsanlagen besichtigt hat, erläuterte zunächst der Vortragende die Schutzvorrichtungen, die gegen das Einschlagen von Blitzen in die Freileitungen und gegen Ausstrahlungsverluste gegen Korona-Erscheinungen getroffen werden. Sodann gab er an Hand zahlreicher Lichtbilder Einzelheiten der Fernleitungen, wie Hänge-Isolatoren, Leitungsmaste, Einrichtung der Kraftwerke und deren Unterwerke, Hochspannungs-Oelschalter, Transformatoren usw.

Eine eingehende Besprechung erfuhren die Anlagen der Central Colorado Power Co, Colorado (Länge 250 km) und der Great Western Power Co, Californien (265 km), ferner die Uebertragungen der Hydro-Electric Power Commission am Niagara und der Mississippi Power Co in Keokuk, Iowa (225 km), die mit 110 000 Volt ausgeführt sind, sowie die Fernleitung der Au Sable Electric Co im Staate Michigan, welche mit der höchsten bisher ausgeführten Spannung von 140 000 Volt seit nunmehr einem Jahre einwandfrei arbeitet (200 km). Zuletzt machte der Vortragende noch einige Mitteilungen über die neueste 150 000 Volt-Anlage der Pacific Light and Power Co, Californien, deren Betrieb mit einer Länge von 450 km in diesem Jahre eröffnet wird, und erwähnte Projekte, die eine Erhöhung der Spannung auf 180 000 Volt vorsehen.

Schutz gegen Missbrauch technischer Zeichnungen. Das schweizerische „Gesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst“ schützt wohl die Zeichnungen und Pläne der Architekten vor missbräuchlicher Verwendung, nicht aber die Werk- und Konstruktions-Zeichnungen der Ingenieure. Es entbehren also hierzulande z. B. bei Submissionen oder Konkurrenzen eingereichte Projekte von Ingenieuren, also das geistige Eigentum ihrer Verfasser, eines rechtlichen Schutzes vor unbefugter Benützung durch die Veranstalter des Wettbewerbs. Mit diesem in Deutschland zwar gesetzlich geregelten Gegenstand befassen sich neuerdings der „Verein deutscher Maschinenbauanstalten“ und der „Verein deutscher Ingenieure“. Letzterer hat an seine Bezirksvereine eine Rundfrage gerichtet, worüber im Schosse des „Bodensee-Bezirksvereins“ Ingenieur Ed. *Gams* in einer Versammlung *Sonntag den 20. April*, nachmittags 3 Uhr, im Hotel Gotthard in Zürich berichten wird, unter besonderer Berücksichtigung unserer schweizerischen bezügl. Rechtsverhältnisse. Zu dieser Versammlung sind die schweizerischen Kollegen, auch Nichtmitglieder des Vereins deutscher Ingenieure, die sich für den wichtigen Gegenstand interessieren, eingeladen. Die Sache verdient die Aufmerksamkeit der schweizerischen Technikerschaft umsomehr, als gegenwärtig das betr. Gesetz in Revision sich befindet und der „Schweizerische Ingenieur- und Architekten-